

Vorlage, DS-Nr. 2020/0452

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	02.06.2020			

Betreff: Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW des Bürgerforums Troisdorf vom 02. Februar 2019
hier: Einführung einer Steuer auf dem Verkauf von Einwegverpackungen

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf verzichtet im Rahmen seines Rückholrechts auf die Verweisung des Bürgerantrags in einen Fachausschuss und lehnt den Bürgerantrag ab, zeitnah eine Steuer für den Verkauf von Einwegverpackungen einzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu verfolgen, ob die Rechtsprechung die Zulässigkeit einer Verpackungssteuer neu bewertet und bei Vorliegen entsprechender Urteile im Umwelt- und Verkehrsausschuss zu berichten.

Sachdarstellung:

Nachdem bis 1997 bundesweit ca. 50 Städte und Gemeinden eine Verpackungssteuer eingeführt hatten, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 20.05.1998 die Satzung der Stadt Kassel über die Erhebung einer Verpackungssteuer für nichtig erklärt. Kernaussage des Urteils war, dass eine Satzung mit Lenkungswirkung gegen die Grundsätze des Abfallrechts verstoße, da dieses auf Kooperation ausgerichtet sei. Die kommunale Verpackungssteuer war damit an der höchstrichterlichen Rechtsprechung gescheitert.

Zwischenzeitlich wurden die rechtlichen Grundlagen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung mehrfach geändert. Anstelle des Abfallgesetzes ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz getreten und die Verpackungsverordnung von 1991 wurde 2019 durch ein verschärftes Verpackungsgesetz ersetzt.

In der juristischen Literatur wird daher teilweise die Meinung vertreten, eine kommunale Verpackungssteuer sei nunmehr zulässig, weil das Kooperationsprinzip zwar noch angesprochen wird, aber nicht mehr vorherrschend sei.

Die Stadt Tübingen hat als erste Stadt bundesweit durch Ratsbeschluss vom 30.01.2020 wieder eine Verpackungssteuersatzung erlassen. Diese tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Besteuert werden Einweggeschirr und -verpackungen (0,50 €/Stk.) sowie Einwegbesteck (0,20 €/Set), die zum unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-Gericht oder Getränk verkauft werden. Die Regelungsinhalte sind mit den Regelungsinhalten der Kasseler Satzung vergleichbar.

Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Betriebe eine juristische Überprüfung anstreben werden. Da die Einführung und Umsetzung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, wird vorgeschlagen, zunächst abzuwarten, ob die Gerichte die Zulässigkeit der Verpackungssteuer neu bewerten und welche Erfahrungen die Stadt Tübingen mit der Umsetzung der getroffenen Regelungen in die Praxis macht.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer